

BESCHLUSSVORLAGE V0581/25 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz
	Kostenstelle (UA)	1103
	Amtsleiter/in	Gaspar, Jürgen
	Telefon	3 05-15 10
	Telefax	3 05-15 09
	E-Mail	gewerbeangelegenheiten@ingolstadt.de
	Datum	03.09.2025

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	22.10.2025	Vorberatung	
Stadtrat	30.10.2025	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Vollzug des Bayerischen Ladenschlussgesetzes;
Beschluss der Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Freigabe von Verkaufszeiten außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten
(Referenten: Herr Müller, Herr Prof. Dr. Rosenfeld)

Antrag:

Der Stadtrat erlässt eine Verordnung zur Freigabe von Verkaufszeiten (verkaufsoffene Sonn- und Feiertage bzw. verkaufsoffene Nächte an Werktagen) außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten gem. beiliegender Anlage.

gez.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Prof. Dr. Georg Rosenfeld
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:

☐ ja

☒ nein

Kurzvortrag:

In seiner Sitzung am 29.07.2025 hat der Stadtrat die Verwaltung per Beschluss damit beauftragt,

- an der bisherigen Regelung zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen (V0595/23, V0924/23) festzuhalten und
- eine Verordnung zur Beschlussfassung vorzulegen, die befristet bis Ende 2029 die Öffnung von Verkaufsstellen von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr an bestimmten Werktagen festlegt.

Die bisherige Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Altstadtbereich vom 12.03.2024 basiert auf dem Ladenschlussgesetz des Bundes, das in Bayern zum 01.08.2025 durch das Bayerische Ladenschlussgesetz ersetzt wurde. Aufgrund der geänderten Rechtslage ist die Verordnung neu zu erlassen. Die bisherige Regelung zur Öffnungserlaubnis für Verkaufsstellen an jeweils einem Sonn-/Feiertag im Rahmen der beiden Ingolstädter Volksfeste wird gemäß Beschluss inhaltlich übernommen.

Diejenigen Werktage, an denen von 2025 bis 2029 eine verlängerte Öffnung der Verkaufsstellen bis 24.00 Uhr ermöglicht werden soll, wurden im Vorfeld mit den wichtigsten Einzelhandelsvertretern der Stadt abgestimmt. Die Tage werden entsprechend der Beschlussvorlage V0422/25 per städtischer Verordnung für das gesamte Stadtgebiet festgesetzt (vgl. § 2 Abs. 1 der Anlage). Lediglich in den Jahren 2028 und 2029 war im Vergleich zur Beschlussvorlage V0422/25 jeweils ein Tag im November zu streichen, da diese Tage nicht mit den gesetzlichen Einschränkungen aus Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes vereinbar waren.

Da sowohl die Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage als auch die Freigabe der verkaufsoffenen Nächte an Werktagen auf dem neu erlassenen Bayerischen Ladenschlussgesetz beruhen, werden die jeweiligen Regelungen zur Vereinfachung für die Bürgerinnen und Bürger in einer gemeinsamen Verordnung zusammengefasst.

Die Verwaltung empfiehlt, den beiliegenden Verordnungsentwurf (**s. Anlage**) zur Regelung der zusätzlichen Verkaufszeiten in der Stadt Ingolstadt für die Jahre 2025 bis 2029 zu beschließen.